

# **BVGer C-5236/2020 vom 13. Juni 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5236\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5236_2020)

FR: TAF C-5236/2020 du 13 juin 2024

IT: TAF C-5236/2020 del 13 giugno 2024

## **Regeste**

Eingliederungsmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher – nachdem der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde – einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 60 ATSG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG vorbehalten. Laut

C-5236/2020 Seite 6 Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG finden die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung Anwendung (Art. 1a - 26bis und 28 - 70 IVG), sofern das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV (SR 831.201) ist bei Grenzgängern die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet der Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldung zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht. Die Verfügungen werden von der IVSTA erlassen.

### **E. 2.2**

Da der Beschwerdeführer bei Eintritt des Gesundheitsschadens als Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich im Kanton (...) einer Erwerbstätigkeit nachging (IV-act. 2 S. 1 und S. 6) und zum Anmeldezeitpunkt in Frankreich Wohnsitz hatte, war die IV-Stelle (...) für die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldung zuständig. Die angefochtene Verfügung vom 30. September 2020 wurde sodann zu Recht von der Vorinstanz erlassen.

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (BVGE 2013/46 E. 3.2).

### **E. 4**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 30. September 2020, mit welcher die Vorinstanz das Gesuch

C-5236/2020 Seite 7 des Beschwerdeführers um Kostenübernahme von baulichen Massnahmen im Ausland abgewiesen hat. Der Beschwerdeführer beantragt mit seiner Eingabe am Bundesverwaltungsgericht die Kostenübernahme für die notwendigen baulichen Massnahmen. Prozessthema ist daher die Frage, ob der Beschwerdeführer gegenüber der schweizerischen Invalidenversicherung Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, vorliegend auf Hilfsmittel in Form von baulichen Massnahmen an seinem Haus in Frankreich, hat.

### **E. 5.1**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit Sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 30. September 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Diese sind indessen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des BGer 9C\_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1).

### **E. 5.2**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Am 1. Januar 2022 trat das revidierte IVG in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 m.H.) finden somit vorliegend jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 30. September 2020 in Kraft standen, weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer ist portugiesischer Staatsangehöriger und wohnt in Frankreich, womit offensichtlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vorliegt. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke

C-5236/2020 Seite 8 der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung (BGE 138 V 533 E. 2.1). Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Soweit – wie vorliegend – weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, richten sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung eines Leistungsanspruches der Invalidenversicherung indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil 9C\_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4 m.w.H.). Demnach richtet sich die Beurteilung eines allfälligen Anspruchs des Beschwerdeführers auf Eingliederungsmassnahmen alleine nach schweizerischem Recht.

### **E. 6**

Strittig und zu beurteilen ist die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen in Form von baulichen Massnahmen im Ausland hat.

#### **E. 6.1**

Nach Art. 8 Abs. 1 IVG (in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (Bst. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Bst. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in der Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 8 Abs. 3 Bst. d IVG). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung (Art. 9 Abs. 1 bis IVG). Obligatorisch versichert nach Massgabe des IVG sind unter anderem natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG [SR 831.10]).

C-5236/2020 Seite 9

#### **E. 6.2**

Wird gemäss Art. 324a Abs. 1 OR der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, [...] ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, [...] sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. Sind nach Abs. 2 durch Abrede, Normalarbeits-

vertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen. Nach Abs. 4 kann durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist. Ist nach Art. 324b Abs. 1 OR der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschrift gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, obligatorisch versichert, so hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn die für die beschränkte Zeit geschuldeten Versicherungsleistungen mindestens vier Fünftel des darauf entfallenden Lohnes decken.

### **E. 6.3**

Art. 65 Abs. 1 des vorliegend anwendbaren, vom 1. Mai 2019 bis am 31. Dezember 2022 gültig gewesenen Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe vom 10. November 1998 (LMV 2019 - 2022) bestimmt, dass der Betrieb bei Unfall Arbeitnehmender keine Leistungen zu entrichten hat, solange die von der SUVA geschuldeten Versicherungsleistungen 80% des versicherten Verdienstes decken. [...] Damit ist die Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a/b OR des Betriebes vollumfänglich abgegolten.

### **E. 6.4**

Gemäss Anhang XI, Schweiz, Ziff. 8 der VO Nr. 883/2004 (in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung) gilt ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, weil er seine existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste, als in dieser Versicherung versichert für den Erwerb des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen bis zur Zahlung einer Invalidenrente und während der Durchführung dieser Massnahmen, sofern er keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz aufnimmt (vgl. Urteile des BVGer C-2653/2019 E. 6.2.1; C-4546/2020 E. 6.2.3).

C-5236/2020 Seite 10

### **E. 6.5**

Dieser Nachversicherungsschutz (Versicherungsfiktion) wurde in Ziff. 1011 des Kreisschreibens über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL (nachfolgend: KSBIL; gültig ab 4. April 2016; Stand 1. Januar 2020; abrufbar auf der Homepage des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] unter <https://sozialversicherungen.admin.ch/de> -> Kreisschreiben -> KSBIL alle Versionen) konkretisiert (BVGE 2017 V/7 E. 6.7) und es wurde präzisiert, dass dieser auch während der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen gelte, sofern die versicherte Person keine andere Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz aufnimmt. Der Nachversicherungsschutz endet hingegen beim Bezug einer IV-Rente (ganze Rente oder prozentualer Anteil einer ganzen IV-Rente), bei abgeschlossener erstmaliger Eingliederung oder beim Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes (vgl. auch Urteil C-3952/2015 vom 16. November 2017 E. 6.7).

### **E. 6.6**

Die Vorinstanz bringt vor, der Nachversicherungsschutz greife nur im Falle von Eingliederungsmassnahmen, die in der Schweiz erbracht würden und sei im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen im Ausland somit per se nicht anwendbar (BVGer-act 1, Beilage 1 S. 2).

#### **E. 6.7**

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen ende erst mit dem Ende der Versicherung und führt weiter aus, Grenzgänger im Sinne des Freizügigkeitsabkommens und damit weiterhin invalidenversicherungsrechtlich versichert zu sein (IVSTA-act. 24 S. 2).

#### **E. 6.8**

Es ist vorab zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses und somit am 30. September 2020 die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung gemäss Art. 1b IVG in Verbindung mit Art. 1a AHVG erfüllte (BGE 145 V 266 E. 5), namentlich die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG.

##### **E. 6.8.1**

Den Akten ist zu entnehmen, dass das Arbeitsverhältnis am 22. September 2020 in einem ungekündigten Zustand weiterbestand und dass der Beschwerdeführer zum Verfügungszeitpunkt somit über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügte (s. oben B.e). Der Beschwerdeführer erbrachte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zwar effektiv keine Arbeitsleistung mehr, war jedoch aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin bei seiner Arbeitgeberin angestellt. Es fragt sich deshalb, ob die

C-5236/2020 Seite 11 Versicherteneigenschaft durch eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG begründet wurde.

##### **E. 6.8.2**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht das Arbeitsverhältnis und damit die durch eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz erworbene Versicherteneigenschaft bei einer krankheitsbedingten ArbeitsEinstellung eines Ausländers, der die Schweiz verlassen hat, so lange weiter, als der Arbeitgeber gesetzlich oder aufgrund einer einzel- oder gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist. Die durch ein Krankengeld abgelöste Fortzahlung rechtlich geschuldeten Lohnes mit entsprechender Fortdauer der auf Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG gestützten Versicherteneigenschaft besteht in der Regel so lange, als die in Art. 324a OR vorausgesetzte «beschränkte Zeit» andauert, wenn das Arbeitsverhältnis rechtlich weiter dauert (BGE 101 V 37 E. 2; Urteil des BGer I 783/02 vom 18. Oktober 2004 E. 2.4.1 [in welchem die Arbeitseinstellung wie im vorliegenden Fall auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen und somit als unfallbedingte Arbeitseinstellung zu qualifizieren war] m.H. auf SVR 1995 IV Nr. 64 S. 188 E. 4a; MEYER/ REICHMUTH, in: Stauffer/Cardinaux (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG, 4. Auflage 2022, N 4 zu Art. 1b IVG; ERWIN MURER, Invalidenversicherungsgesetz (Art. 1 - 27bis IVG), 2014, N 19 zu Art. 1b IVG). Die Ausrichtung von Unfalltaggeldern auch während bestehendem Arbeitsverhältnis vermag die Versicherteneigenschaft nicht zu begründen (Urteil I 783/02 vom 18. Oktober 2004 E. 2.4.1 m.H. auf Urteil I 80/87 vom 22. Oktober 1987 E.

3b).

### **E. 6.8.3**

Nach dem Gesamtarbeitsvertrag (LMV 2019 – 2022) besteht keine weitergehende Lohnfortzahlungspflicht, als sie in Art. 324a OR statuiert ist (s. oben E. 6.3). Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bemisst sich somit aus Art. 324a Abs. 2 OR, wonach der Lohn bei überjährigen Arbeitsverhältnissen «für eine angemessene längere Zeit» als drei Wochen zu entrichten ist. Für die Bemessung der «längeren Zeit» ist auf die dafür entwickelten Skalen, namentlich die Basler, Berner und Zürcher Skala (vgl. GEISER/MÜLLER/PÄRLI, Arbeitsrecht in der Schweiz, 4. Auflage 2019, N 438), abzustellen. Aufgrund der Anstellungsdauer des Beschwerdeführers von rund 14 Jahren (s. oben A.a) ergibt sich gemäss sämtlichen Skalen eine Lohnfortzahlungspflicht von rund fünf Monaten. Zum massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 30. September 2020 – mehr als zehn Monate nach dem Unfall – bestand somit keine Lohnfortzahlungspflicht seitens des Arbeitgebers mehr. Die Versicherteneigenschaft kann im Zeitpunkt der

C-5236/2020 Seite 12 Verfügung somit trotz Weiterbestands des Arbeitsverhältnisses nicht begründet werden (Urteil I 783/02 vom 18. Oktober 2004 E. 2.4.1).

### **E. 6.9**

Es ist folglich zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der im Anhang XI, Schweiz, Ziffer 8 VO Nr. 883/2004 staatsvertraglich normierten Nachversicherungsklausel erfüllt (s. oben E. 6.4 und 6.5; vgl. zum Ganzen auch BGE 132 V 53 E. 5 und 6 und BGE 132 V 244 E. 6; SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, N 63 und 68; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N 20 zu Art. 6 IVG). Die Vorinstanz bestreitet zu Recht nicht, dass der in Frankreich wohnhafte Beschwerdeführer infolge des Unfalls vom 12. November 2019 seine un- selbständige, existenzsichernde Erwerbstätigkeit als Schaler in der Schweiz im Sinne der vorstehenden Erwägungen (s. oben E. 6.8.1 ff.) auf- geben musste. Es ist ferner auch erstellt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses weder eine andere Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz ausübte, noch eine abgeschlossene erstmalige Eingliederung erfolgt war oder dass er eine schweizerische Invalidenrente bezog. Aus den Akten ergeben sich auch keinerlei Hinweise, dass der Be- schwerdeführer Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Frankreich be- zog. Somit waren grundsätzlich sämtliche Voraussetzungen der Nachver- sicherungsdeckung erfüllt (s. oben E. 6.4 und 6.5). Eine Beschränkung des Nachversicherungsschutzes auf Eingliederungs- massnahmen, die in der Schweiz durchgeführt werden, lässt sich aus den anwendbaren koordinationsrechtlichen Bestimmungen jedenfalls nicht be- gründen. Anhang XI, Schweiz, Ziff. 8 der VO Nr. 883/2004 sieht die nach- folgende Nachversicherungsnorm vor: Nr. 8: „Ein Arbeitnehmer oder Selbständiger, der den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, weil er seine existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste, gilt als in dieser Versicherung versichert für den Erwerb des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen bis zur Zahlung einer Invalidenrente und während der Durchführung dieser Massnahmen, so- fern er keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz auf- nimmt.“

Die Frage, ob Eingliederungsmassnahmen im Ausland gewährt werden können, beurteilt sich vielmehr nach den anwendbaren innerstaatlichen

C-5236/2020 Seite 13 Gesetzesbestimmungen (s. oben E. 5.3; s. ferner unten E. 8 ff. zu den Art. 9 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 23bis IVV).

#### **E. 6.10**

Wie die Vorinstanz zu Recht vorbringt (BVGer-act. 1 Beilage 1 S. 2), führt die Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens als solches nicht zur Verpflichtung des schweizerischen Sozialversicherungsträgers, Eingliederungsmassnahmen im Ausland zu übernehmen (vgl. BGE 133 V 624; MEYER/ REICHMUTH, a.a.O, N 6 zu Art. 9 IVG). Vielmehr richtet sich die Beurteilung eines allfälligen Anspruchs, wie bereits ausgeführt, alleine nach schweizerischem Recht (s. oben E. 5.3).

#### **E. 7**

Zu prüfen gilt, ob der Beschwerdeführer gemäss schweizerischem Recht Anspruch auf die beantragten baulichen Massnahmen hat.

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 IVG besteht nach Massgabe der Art. 13 IVG (Anspruch bei Geburtsgebrechen) und 21 IVG (Anspruch auf Hilfsmittel) der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 IVG entsteht der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen, womit auch die Hilfsmittel gemeint sind (Abs. 1 der Bestimmung e contrario), sobald die Massnahmen im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.

#### **E. 7.3**

Gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. Art. 14 Abs. 1 IVV sieht diesbezüglich vor, dass die Liste der im Rahmen von Art. 21 IVG abzugebenden Hilfsmittel Gegenstand einer Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) bildet.

#### **E. 7.4**

Die Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (Hilfsmittelverordnung, HVI, SR 831.232.51, in der am 1. Juli 2020 geltenden Fassung) umschreibt unter anderem den Anspruch auf Hilfsmittel nach Artikel 21 IVG (Art. 1 Abs. 1 HVI).

#### **E. 7.5**

Nach Art. 2 Abs. 1 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig

C-5236/2020 Seite 14 sind. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung besteht Anspruch auf die in dieser Liste mit (\*) bezeichneten Hilfsmittel nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die

Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zu- treffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind.

#### **E. 7.6**

Im Anhang der HVI („Liste der Hilfsmittel“) ist in Ziff. 14 („Hilfsmittel für die Selbstsorge“), Ziff. 14.04 unter dem Titel „Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung“ unter anderem das „Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität“ aufgeführt. Die Tatsache, dass zur Benutzung eines Hilfsmittels Assistenz notwendig ist, schliesst einen Anspruch auf einen Badelift (BGE 116 V 95) oder ein Dusch-WC (BGE 144 V 319 E. 3.5) nicht aus.

#### **E. 7.7**

In Ziff. 14.05 wird festgehalten, dass Versicherte insbesondere An- spruch auf Rampen im und um den Wohnbereich haben, wenn sie ohne einen solchen Behelf ihren Aufenthaltsort nicht verlassen können. So kann namentlich der schwellenlose Zugang zur Terrasse, die an das Wohnzim- mer anschliesst, unter diese Ziffer fallen (BGE 144 V 319 E. 4.6). Weder die unter Ziff. 14.04 noch unter Ziff. 14.05 erwähnten Hilfsmittel sind mit einem (\*) gekennzeichnet und somit ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähig- keit geschuldet.

#### **E. 7.8**

Es steht ausser Diskussion und wird von der Vorinstanz zu Recht nicht bestritten, dass der an einer kompletten Paraplegie leidende, auf einen Rollstuhl angewiesene und in einem Einfamilienhaus lebende Beschwer- deführer auf die vorliegend zur Beurteilung stehenden Hilfsmittel angewie- sen ist, um seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten. Auch die von der IV-Stelle (...) mit der fachtechnischen Beurteilung beauftragte F.\_\_\_\_\_ erachtete die beiden in Frage stehenden baulichen Massnahmen als not- wendig und empfahl der IV-Stelle (...) deren Kostenübernahme (s. oben B.b).

#### **E. 7.9**

Im Übrigen kann dem Argument der Vorinstanz, wonach im Ausland nur Hilfsmittel zu vergüten seien, welche unmittelbar dem Erhalt der Er- werbsfähigkeit dienen, nicht gefolgt werden. Da vorliegend die Ziff. 14.04 und 14.05 des Anhangs der HVI in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 HVI zur Anwendung gelangen, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf die Hilfs- mittel, ungeachtet der Frage, inwiefern diese für die Ausübung einer Er- werbstätigkeit notwendig sind. Vorausgesetzt wird lediglich, dass sie für die

C-5236/2020 Seite 15 Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Art. 21 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 HVI und Ziff. 14.04 und 14.05 Anhang HVI, s. oben E. 7.3, 7.5 und 7.7), was im Falle des Beschwerdeführers zu bejahen ist. Darüber hinaus ist dem Beschwerdeführer darin beizupflichten, dass zu- mindest die Zugangsrampe, die ihm den Zutritt in sein Haus ermöglicht, nicht nur für seine Fortbewegung sowie für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt notwendig ist, sondern auch für eine allfällige Wiederein- gliederung in eine angepasste Tätigkeit. Eine solche war zwar beim letzten Arbeitgeber nicht möglich (s. oben B.e), ist grundsätzlich aber nicht ausge- schlossen, wie der Beschwerdeführer zu Recht anführt (BVGer-act. 1 S. 8).

#### **E. 8**

Es bleibt schliesslich zu klären, ob die beantragten baulichen Massnahmen ausnahmsweise im Ausland zu gewähren sind, was die Vorinstanz verneint hat.

### **E. 8.1**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 IVG werden die Eingliederungsmassnahmen in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland gewährt. Nach Art. 23bis Abs. 1 IVV übernimmt die Versicherung die Kosten einer einfachen und zweckmässigen Durchführung im Ausland, wenn sich die Durchführung einer Eingliederungsmassnahme in der Schweiz als unmöglich erweist, insbesondere weil die erforderlichen Institutionen oder Fachpersonen fehlen. Nach Abs. 3 der Bestimmung vergütet die Versicherung die Kosten bis zu dem Umfang, in welchem solche Leistungen in der Schweiz zu erbringen gewesen wären, falls die Eingliederungsmassnahme aus anderen beachtlichen Gründen im Ausland durchgeführt wird. Während bei der Anwendbarkeit von Art. 23bis Abs. 1 IVV eine volle Kostenübernahme stattfindet, erfolgt nach Art. 23bis Abs. 3 IVV lediglich eine auf den hypothetischen Leistungsumfang in der Schweiz beschränkte Erstattung (BGE 133 V 624 E. 2.1; vgl. SILVIA BUCHER, a.a.O., N 290, 300 und 304).

### **E. 8.2**

Die Vorinstanz macht dazu geltend, die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen im Ausland setze voraus, dass entweder deren Durchführung aufgrund der Besonderheit der Massnahme in der Schweiz nicht möglich sei (Art. 23bis Abs. 1 IVV) oder dass andere beachtliche Gründe von erheblichem Gewicht für eine Gewährung im Ausland vorlägen (Art. 23bis Abs. 3 IVV). Unter Abs. 1 würden nur Konstellationen fallen, in

C-5236/2020 Seite 16 denen in der Schweiz keine entsprechende Behandlungsstelle oder keine Fachperson vorhanden seien. Weder ein Wohnsitz im Ausland noch bauliche Massnahmen, deren Fokus primär auf der Selbstsorge statt auf dem Erhalt der Erwerbsfähigkeit lägen, würden eine ausnahmsweise Übernahme im Ausland rechtfertigen (BVGer-act. 1 Beilage 1 S. 1 und 2).

### **E. 8.3**

Der Beschwerdeführer führt demgegenüber aus, die vorliegend zur Diskussion stehenden und in der Hilfsmittelverordnung aufgeführten bauliche Massnahmen würden sich auf den Wohn- und Arbeitsbereich beziehen. Würde man diese nur in der Schweiz gewähren, würde dies dem klaren Wortlaut von Ziff. 8 Bst. i Abschnitt A Anhang II FZA widersprechen und damit gegen das Abkommen verstossen. Zudem dürfe als gerichtsnotorisch gelten, dass die vorliegend zu beurteilenden baulichen Massnahmen ausschliesslich am Wohnobjekt selber durchgeführt werden müssen, um dem Sinn und Zweck von Hilfsmitteln zu entsprechen bzw. ihn als Invaliditätsbetroffenen zu entlasten (BVGer-act. 1 S. 9).

### **E. 8.4**

Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Verordnungsbestimmungen ergibt, bezieht sich Art. 23bis Abs. 1 IVV nicht nur auf medizinische Massnahmen, welche exemplarisch aufgeführt werden, sondern ist auch auf andere Eingliederungsmassnahmen anwendbar (vgl. SILVIA BUCHER, a.a.O., N 277). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann sich die Durchführung einer Eingliederungsmassnahme in der Schweiz aus anderen Gründen als fehlende erforderliche Institutionen oder Fachpersonen als unmöglich erweisen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die beanspruchte Massnahme objektiv wegen ihrer

Besonderheit oder Seltenheit in der Schweiz nicht oder noch nicht vollzogen werden kann. Vorausgesetzt ist, dass die Durchführung der Massnahme in der Schweiz praktisch unmöglich ist (vgl. BGE 133 V 624 E. 2.1; Urteil I 281/00 vom 13. Februar 2001 E. 1; SILVIA BUCHER, a.a.O., N 285). Im vorliegenden Fall geht es um die Beurteilung der baulichen Änderung eines Badezimmers sowie um das Anbringen einer Zugangsrampe mit Wendepodest im Zusammenhang mit einem bestehenden Haus, welches sich in Frankreich befindet. Wie der Beschwerdeführer richtig festhält, sind die geltend gemachten baulichen Massnahmen untrennbar mit seinem Haus verbunden. Es ist somit die Besonderheit der vorliegend beanspruchten Massnahmen hervorzuheben beziehungsweise liegt es in der Natur der baulichen Massnahmen, dass diese nur am Grundstück des Beschwerdeführers durchgeführt werden können. Insofern erweist sich eine praktische Umsetzung der baulichen Massnahmen in der Schweiz als unmöglich. Die Vorinstanz ist deshalb verpflichtet, die Kosten

C-5236/2020 Seite 17 einer einfachen und zweckmässigen Durchführung der beantragten Massnahmen im Ausland zu übernehmen. Was die Höhe der Kosten des Umbaus betrifft, ergibt sich aus der fachtechnischen Beurteilung der F.\_\_\_\_\_ vom 2. April 2020, dass diese im Umfang von EUR 19'551.44 (Badezimmerumbau) und EUR 14'942.40 (Zugangsrampe mit Wendepodest) das Erfordernis einer «einfachen und zweckmässigen Durchführung» im Sinne von Art. 23bis Abs.1 IVV erfüllen (s. oben B.b). Da im Anwendungsbereich von Art. 23bis Abs. 1 IVV die gesamten Kosten einer einfachen und zweckmässigen Durchführung vom Versicherungsträger zu übernehmen sind (s. oben E. 8.1), hat die Vorinstanz die EUR 19'551.44 und EUR 14'942.40 an den Beschwerdeführer, welcher den Umbau selber finanziert hat, zu bezahlen.

### **E. 8.5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Unrecht den Anspruch des Beschwerdeführers auf Hilfsmittel im Ausland verneint und dessen Leistungsbegehren abgewiesen hat. Die Beschwerde vom 23. Oktober 2020 ist gutzuheissen und die Verfügung vom 30. September 2020 aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Kosten für die baulichen Massnahmen gemäss dem Bericht der F.\_\_\_\_\_ vom 2. April 2020 vollumfänglich zu übernehmen. Da der Beschwerdeführer die bereits umgesetzten baulichen Massnahmen vorfinanziert hat (s. oben B.e), wird die Vorinstanz zu prüfen haben, ob allenfalls Verzugszinsen geschuldet sind (Art. 26 ATSG).

### **E. 9**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 9.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind. Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind keine Kosten aufzuerlegen und der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 800.- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 9.2**

Der obsiegende, vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht

C-5236/2020 Seite 18 (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Der Rechtsvertreter machte eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'703.73 geltend, welche sich aus einem Honorar von CHF 2'645.83 (10.5833 Std. à CHF 250.-) und Spesen von CHF 57.90 zusammensetzt (BVGer-act. 10). Der geltend gemachte Aufwand von insgesamt rund 10.6 Stunden erscheint unter Berücksichtigung des gebotenen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache, des Umfangs der Akten, der Dauer des Verfahrens und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens als angemessen. Der in Rechnung gestellte Stundenansatz von CHF 250.- entspricht sodann der Praxis (vgl. Urteil C-1700/2021 vom 27. April 2023 E. 7.2.2 m.w.H.). Die geltend gemachten Barauslagen erscheinen ebenfalls als angemessen. Dem Rechtsvertreter ist somit eine Entschädigung von CHF 2'703.73 (inkl. Auslagen; ohne Mehrwertsteuer, da der Beschwerdeführer im Ausland wohnt [vgl. z.B. Urteile C-1741/2014 vom 28. April 2016 E. 8.3 m.H.; C-6173/2009 vom 29. August 2011 m.H.]) zuzusprechen. Die Parteientschädigung ist von der Vorinstanz nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu leisten.

C-5236/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.